

# PFERDEPENSIONSVETRAG

Zwischen

Wisserhof,  
Waldwieserstr. 20  
66780 Biringen

und Frau/Herrn

.....  
.....  
.....

## §1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes:

Name: ..... Geschlecht:.....  
Rasse:.....  
Farbe: .....  
Identitätsnummer: .....

wird auf dem Gelände des Vermieters

- eine Innenbox
- eine Aussenbox      vermietet.

Der Betrieb erbringt folgende Leistungen:

- Füttern des Pferdes: 2 mal täglich Kraftfutter, 2 mal täglich Heu
- Einbringung von Einstreu (Stroh) 1 mal täglich
- Ausmisten der Box 1 mal wöchentlich (komplett)
- Spanbox ist wenn erwünscht möglich (gegen Aufpreis)
- Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers im Notfall
- Benachrichtigung und Beauftragung des Tierarztes oder Schmiedes des Einstellers soweit bekannt - und zwar im Namen und auf Rechnung des Einstellers.
  - Tierarzt: ..... Tel: .....
  - Hufschmied:..... Tel: .....
- Sonstiges:
  - Weidegang/Laufenlassen 1 mal Täglich, von Mo.-Fr. gegen 30€ Aufpreis.

Der Einsteller hat folgende Rechte bzw. Pflichten:

### Rechte

- Der Einsteller ist dazu berechtigt, die geschlossene(n) und die offene(n) Reitbahn(en) nach Absprache und Einhaltung der Öffnungszeiten zu nutzen.
- Der Einsteller erkennt die dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügte Stall- und Benutzungsordnung an.

### Pflichten

- Das Herausführen/Bewegung des Pferdes obliegt dem Einsteller
- Ordnungsgemäße Impfung des Pferdes
- Vorliegen einer Pferdehaftpflichtversicherung
- Ordnungsgemäße Entwurmung des Pferdes (2 mal Jährlich → wird vom Stall besorgt)
- Übergabe des Equidenpass (oder einer aktuellen Kopie)
- Sonstiges.....

## § 2 Vertragszeitraum, Kündigung

- Der Vertrag beginnt am..... und
  - endet am .....
  - läuft auf unbestimmte Zeit.
- Der Vertrag kann mit einer Frist von 1 Tag (24Std.) vor Abreise des Pferdes gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
  - Die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung nachhaltig verletzt wird.
  - Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
  - bei Ableben des o. g. Pferdes

## § 3 Pensionspreis

- Der Pensionspreis beträgt ..... € monatlich.
- Er ist im Voraus bis spätestens zum 10.Tag des laufenden Monats auf das Konto:

IBAN: DE14 5935 1040 0000 2150 38

BIC: MERZDE55XXX (Sparkasse Merzig-Wadern) zu zahlen.

- Bei verspätetem Zahlen (ab dem 11.) wird ein Aufpreis von 10% auf noch alle offenen Beträge berechnet.
- Jeder angefangene Monat wird geschuldet. Darunter versteht sich auch der 1. des Monats.
- Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Zahlungsverpflichtung, es sei denn, die Parteien hätten allgemein oder für den Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- Bei Veränderungen der Betriebskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens vier Monaten, ist der Betrieb berechtigt, nach einer vorigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Betriebskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.

## § 4 Einwendungen und Pfandrecht

- Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- Der Vermieter erwirkt wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
- Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht, nicht gepfändet oder verpfändet ist.

## § 5 Einstellungsänderung

- Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.
- Ohne ausdrückliche Genehmigung des Betriebes ist der Einsteller nicht berechtigt, Dritten Reitunterricht zu erteilen
- Der Einsteller hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Vermieter berechtigt, dem Einsteller mit Frist von 1 Woche eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

## **§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

- Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd, zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:
  - schlagen
  - beißen
  - steigen
  - weben
  - koppen
  - sonstiges: .....

## **§ 7 Sorgfaltspflicht des Betriebes**

- Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

## **§ 8 Haftung und Versicherung**

- Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen oder den Stallungen durch ihn oder eine Person, die er mit der Betreuung oder dem Reiten seines Pferdes/seiner Pferde beauftragt hat, verursacht werden. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- Der Einsteller erkennt ausdrücklich, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des § 5 Ansprüche gegen den Betrieb gelten machen kann.
- Der Wisserhof ist durch eine Betriebshaftpflicht versichert. Die Pferde sind bis zum geschätzten Wert versichert (Evtl. Gutachten).
- Der Betrieb haftet nicht für Schäden/Diebstahl an sonstigen Sachen oder Zubehör des Einstellers.

## **§ 9 Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel**

### Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

- Die Geltung der ebenfalls überreichten und im Hauptgebäude ausliegenden Betriebsordnung
- Außerhalb dieses Vertrages sind keine Abreden getroffen worden.
- Spätere Änderungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

- Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr am ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.
- Beide Parteien haben eine gleichlautende Fassung des Vertrages erhalten.

.....  
Ort, den Betrieb

.....  
Ort, den Einsteller